

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

HELP ALLIANCE e.V.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er wurde am 17.09.1999 gegründet und ist seit 8.12.1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige / humanitäre Zwecke im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO).

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Durch die Unterstützung von Personen und Gruppen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Durch sammeln von Spenden (Benefizveranstaltungen, Basar Informationsstände u.a.) und die Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der AO, die es nur für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke verwenden darf.
3. Durch Spendenkampagnen bei aktuellen Not- und Katastrophenfällen und die Weitergabe der zur Verfügung gestellten Geldzuwendungen und Hilfsgüter an vor Ort helfende Einrichtungen und Organisationen.

Zur Verwirklichung des Zweckes kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

Begünstigte Organisationen und Projekte sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder a) ordentliche Mitglieder und b) fördernde Mitglieder.

zu a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden (Mindestalter 18 Jahre), die sich nach den Zielen des Vereins richtet und sich dementsprechend verhält.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 19 Personen begrenzt, freie Plätze werden nach schriftlichem Antrag in der Mitgliederversammlung ergänzt.

zu b) förderndes Mitglied kann jede natürliche Person (Mindestalter 18 Jahre) und jede juristische Person werden, die sich nach den Zielen des Vereins richtet und sich dementsprechend verhält. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder ist wie folgt geregelt:

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Nach Stellung des Aufnahmeantrages als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft. Das Gremium der Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Die Ausübung der ordentlichen Mitgliedschaft kann nicht einem Anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch a) Tod b) freiwilligen Austritt und c) Ausschluß.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muß schriftlich gemeldet werden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Etwaige Ausweise und sonstige Vereinsunterlagen sowie Unterlagen und Ausweise zu Berechtigungen, die durch die Mitgliedschaft in dem Verein erworben wurden, sind umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Gebühren, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige oder fällige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein nutzt zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillige Beiträge.

Für ordentliche Mitglieder und fördernden Mitgliedern gibt es keinen festgesetzten Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr. Die Höhe der freiwilligen Beiträge wird von jedem selbst festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich per Lastschrift - Einzugsverfahren abgebucht.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen bekommen.

Der Verein erhebt für besondere Leistungen Gebühren, die durch Vorstandsbeschluß festgesetzt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ und
- b) der Vorstand als Vereinsleitung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden, die nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins in der hierzu erforderlichen Art und Weise.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung (Amtszeit bis dahin) durch Vorschlag gewählt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen, indem er kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem ordentlichen Mitglied dieses Amt übergibt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung zu den Sitzungen können mündlich, fernmündlich oder schriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Diese **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich statt. Die schriftliche Einladung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des ordentlichen Mitgliedes zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der vorgetragenen Bilanz und der Jahresrechnung
- b) die Genehmigung der neuen, geplanten Budgetlinie für das laufende Geschäftsjahr
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- e) die jährliche Neuwahl zweier Kassenprüfer
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins.

Der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied, welches durch den Vorstand zu wählen ist, leitet die Versammlung.

Im Rahmen der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung einmalig zu wiederholen. Sollte in diesem Fall wieder Stimmgleichheit eintreten, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Versammlung auf eine halbe Stunde später einberufen. Dann sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine etwaige Änderung ist dem Amtsgericht und dem Finanzamt umgehend mitzuteilen.

Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag - mit Angabe der Tagesordnung - von mindestens $\frac{1}{5}$ der ordentlichen Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen, sie können auch - vorbehaltlich einer anderen Regelung in dieser Satzung - Beschlüsse über Angelegenheiten fassen, die in den Aufgabenbereich der ordentlichen Jahreshauptversammlung fallen.

Bezüglich Einladung, Leitung und Beschlussfassung kommen die vorstehenden aufgeführten Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Anwendung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Die Vorstandswahl erfolgt durch offene bzw. auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Anträge der Mitglieder sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dabei muss es sich um klärungsbedürftige Punkte von besonderer Wichtigkeit handeln. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Heilung von Mängeln bei der Beschlussfassung

Soweit ein nichtiger Beschluss nicht mit dem Widerspruch angegriffen wird oder nur an Fehlern leidet, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, gilt dieser nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten seit dem Tag der Beschlussfassung als gültig.

Unter den Begriff der „Fehler von erheblicher Bedeutung“ fallen insbesondere:

- Einberufung durch unzuständiges Organ
- Ordnungsgemäße Mitteilung der Tagesordnung
- Nichtladung einiger Mitglieder
- Versammlungsleitung durch einen Nichtberechtigten
- Beteiligung befangener Mitglieder
- Verstoß gegen diese geltende Satzung
- Verstoß gegen die guten Sitten
- Verstoß gegen gesetzliches Verbot

§ 11 Verteilung der Mittel

Anträge auf Projekt - Finanzierungen durch HELP ALLIANCE e.V. können jederzeit eingereicht werden.

Auf Antrag steht jedem HelpAlliance-Projekt aus diesem Budget jährlich bis zu 5% der Mittel zur Verfügung, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro pro Kalenderjahr. Der Projektantrag muss alle Angaben berücksichtigen, die im Merkblatt zu Anträgen auf Projektunterstützung an HELP ALLIANCE e.V. festgelegt sind. Der Antrag wird beim Vorstand der HELP ALLIANCE e.V. eingereicht und dort entschieden.

Nicht beantragte Mittel stehen HelpAlliance- und Sonderprojekten in der Not- und Katastrophenhilfe sowie zusätzlichen Projektfinanzierungen Dritter zur Verfügung.

§ 12 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder müssen sich aktiv in den Verein HELP ALLIANCE einbringen.

Alle in der Geschäftsordnung besonders begünstigten Organisationen, Projekte und Interessengruppen sollen sich ebenfalls aktiv an den Spenden - Sammelaktionen und Vereinsaktionen der HELP ALLIANCE e.V. beteiligen.

Die Details dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Beurkunden von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Unterzeichnungen von Beschlußfassungen, Versammlungsniederschriften und Protokollen sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter vorzunehmen.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das Finanzamt erhält hierüber das Kontrollrecht. Beschlüsse über eine etwaige anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens in Zukunft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Médecins sans Frontières - Ärzte ohne Grenzen Deutsche Sektion e.V. – Zentrale Bonn – Lievelingsweg 102 – 53119 Bonn – Medizinische Nothilfe in Ländern, in denen Menschen durch (Bürger-) Kriege oder Naturkatastrophen in Not geraten (Träger DZI Spendensiegel) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Auf Angelegenheiten, die einen rechtlichen Bezug haben, ist deutsches Recht anwendbar.

§ 16
Schlussbestimmung

Diese von den Mitgliedern in der außerordentlichen Versammlung am 06.05.2009 ausführlich beratene und mehrheitlich beschlossene Satzung hebt ältere Satzungsversionen auf und tritt - soweit die Gesetze hierzu keine andere Regelung vorsehen - mit dem 7.5.2009 in Kraft.

Frankfurt, den 6.5.2009 Basis Lufthansa

Rita Diop – 1. Vorsitzende

Diese Satzung hat sechs Seiten DIN - A4 Papier